

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 17 | Freitag, 29. April 2022

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 02.05.2022, 16 Uhr
im Markgrafensal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Präsentation "Klimagerechter Städtebau"
2. Naturschutz;
Mittelverwendung Zuschuss für Landschaftspflegeverband
Schwabach e.V.
3. PV-Anlagen in der Stadt Schwabach
4. Sonderabfalldéponie Schwabach;
Déponiejahrbuch 2021
5. Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der ehemaligen
Hausmülldeponie im EZS bei Neuses;
Änderungen im Zeitplan sowie Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nach Herstellung der
Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung

Stadt Schwabach, 19.04.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Kinderkirchweih 2022

Die Kinderkirchweih findet vom 06.-10.05.2022 auf dem Königsplatz und dem Martin-Luther-Platz statt.

Als Betriebszeiten werden festgesetzt:

	<u>Beginn:</u>	<u>Ende:</u>
Freitag, den 06.05.2022	11:00 Uhr	21:30 Uhr
Samstag, den 07.05.2022	11:00 Uhr	21:30 Uhr
Sonntag, den 08.05.2022	11:00 Uhr	20:30 Uhr
Montag, den 09.05.2022	11:00 Uhr	20:30 Uhr
Dienstag, den 10.05.2022	11:00 Uhr	20:30 Uhr

Die Öffnungszeiten der gastronomischen Betriebe am Festplatz werden gesondert festgesetzt.

Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Kinderkirchweih das Radfahren in der Fußgängerzone untersagt ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeglicher Art, an allen öffentlich zugänglichen Flächen, in einem Umkreis von 300 m um das Festgelände laut Verordnung untersagt ist.

Stadt Schwabach, 25.04.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayrischen Bauordnung (BayBO)
Erweiterung der Freischränkfläche auf dem Anwesen Königsplatz, Gemarkung Schwabach,
Flur Nr. 1/1 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 21.04.2022, BV-Nr. 158 / 2022 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 29.04.2022 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 25.04.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Trainingsbeleuchtung auf dem Anwesen Kellerstr., Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 473 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 20.04.2022, BV-Nr. 879 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 29.04.2022 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 25.04.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Zahlungen zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste

Nachträgliche Veröffentlichung (§ 7 Abs. 1 VO 1370/2007)



Ausgleichsleistungen im Jahr 2021 Stadt Schwabach

Nr.	Verkehrsunternehmen, Betriebssitz	Ausgleich	Linie(n)	Leistung/ Qualität	Tarif	Art des Verkehrs
1.	DB Regio AG, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	SPNV
2.	Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Regionalbuslinie
3.	Verkehrsaktiengesellschaft VAG	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Stadtverkehr Nürnberg
4.	Summe	0 €				

Anmerkung: Die ausgewiesenen Beträge enthalten mitunter Nachzahlungen oder Rückforderungen für zurückliegende Zeiträume.

Aufgestellt PW2: *J. Schindler* Festgestellt: *Reinhold* Sachlich richtig: *J. U. F. H. H.*

Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren!

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.05.2022 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdrucksanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.05.2022

1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	655,83	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	1.093,05	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.748,88	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.732,64	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	4.372,23	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	7.104,86	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	10.930,57	EURO
G 100	160 m3/h	14.696,55	EURO	17.488,89	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	27.326,40	EURO
G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	43.722,23	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	71.048,63	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	109.305,58	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1. Grundpauschale bis 15m	1.490,90 €	283,27 €	1.774,17 €

2.1.2. Pauschale je weiterer Meter	24,86 €	4,72 €	29,58 €
Tiefbau			
2.1.3. Grundpauschale bis 15m	1.245,88 €	236,72 €	1.482,60 €
2.1.4. Pauschale je weiterer Meter	105,49 €	20,04 €	125,53 €
Sonstiges			
2.1.5. Erneute Anfahrt	695,28 €	132,10 €	827,38 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.114,65 €	211,78 €	1.326,43 €

Die aufgeführte Position „**2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Ver- band deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
--	--	---------------------------------------	-----------------------------

Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381	E VDE-AR-N 4220	AGFW-FW 600	RAL-GZ 961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss	939,95 €	178,59 €	1.118,54 €
Tiefbau			
3.1.2. Montagegrube	949,52 €	180,41 €	1.129,93 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1. Montage der Messeinrichtungen:

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	79,25 €	15,06 €	94,31 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	42,07 €	263,51 €

4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	15,06 €	94,31 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.05.2022

Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für

die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG		BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00 €
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00 €
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45 €	953,73 €
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00 €	2.119,39 €
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60 €	3.391,02 €
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40 €	5.086,54 €
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50 €	7.417,87 €
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75 €	10.067,10 €

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09	
1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

Netzanschlusskosten

Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
Grundpauschale bis 15m	1.884,17 €	357,99 €	2.242,16 €
Pauschale je weiterer Meter	13,53 €	2,57 €	16,10 €
Tiefbau			
Grundpauschale bis 15m	1.732,15 €	329,11 €	2.061,26 €
Pauschale je weiterer Meter	143,09 €	27,19 €	170,28 €
Sonstiges			
Erneute Anfahrt	628,28 €	119,37 €	747,65 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.114,65 €	211,78 €	1.326,43 €

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

Bauseitige Errichtung des Leitunggrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungs- tiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungs- tiefbau - Mindestanforderun- gen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungs- tiefbau - Mindestanforderun- gen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
Trennung bestehender Netzanschluss	700,68 €	133,13 €	833,81 €
Tiefbau			
Montagegrube	577,01 €	109,63 €	686,64 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

Baustromanschlusssäule erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
Baustromanschlusssäule erstellen	898,61 €	170,74 €	1.069,35 €

Die Position „**4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen**“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschlusssäule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	242,00 €	45,98 €	287,98 €
50 A	274,00 €	52,06 €	326,06 €

63 A	307,00 €	58,33 €	365,33 €
80 A	339,00 €	64,41 €	403,41 €
100 A	371,00 €	70,49 €	441,49 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).

Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	64,80 €	12,31 €	77,11 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	440,96 €	83,78 €	524,74 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlerrmessung	776,00 €	147,44 €	923,44 €

6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Sonstige Kosten

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	32,40 € ²		
Wiederaufnahme der Versorgung	32,40 €	6,16 €	38,56 €

Die Positionen „Unterbrechnung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	12,31 €	77,11 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

² nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € ¹		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	64,80 €	12,31 €	77,11 €

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.05.2022

Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN* (WE)	GEWERBLICHE NUTZUNG**	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	≤ 1,11 l/s	1.874,00 €	2.005,18 €
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200 WE	≤ 2,78 l/s	4.686,00 €	5.014,02 €
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	≤ 4,44 l/s	7.497,00 €	8.021,79 €
Q 3 = 25 m³/h		≤ 6,94 l/s	11.714,00 €	12.533,98 €
Q 3 = 63 m³/h		≤ 17,50 l/s	29.520,00 €	31.586,40 €
Q 3 = 100 m³/h		≤ 27,78 l/s	46.857,00 €	50.136,99 €
Q 3 = 250 m³/h		≤ 69,44 l/s	117.142,00 €	125.341,94 €

* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

**Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

Netzanschlusskosten

Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung	1.291,63 €	90,41 €	1.382,04 €

2.1.1 Absperrorgan erstellen

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur bis zu einer Größe von 2“ auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<u>Leitungsverlegung</u>			
2.2.1 Grundpauschale bis 15m	2.279,74 €	159,58 €	2.439,32 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	51,59 €	3,61 €	55,20 €
<u>Tiefbau</u>			
2.2.3 Grundpauschale bis 15m	5.016,61 €	351,16 €	5.367,77 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	412,09 €	28,85 €	440,94 €
<u>Sonstiges</u>			
2.2.5 Erneute Anfahrt	738,90 €	51,72 €	790,62 €

Die Position „**2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.114,65 €	211,78 €	1.326,43 €

Die aufgeführte Position „**2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

Bauseitige Errichtung des Leitungsrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Ver- band deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Lei- tungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Lei- tungstiefbau - Mindestanfor- derungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Lei- tungstiefbau - Mindestanfor- derungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	959,00 €	67,13 €	1.026,13 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	1.413,22 €	98,93 €	1.512,15 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

Bauwasseranschluss

Bauwasserentnahme erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	732,82 €	51,30 €	784,12 €

Die Position „**4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen**“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

Standard-Bauwasserprovisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“	272,70 €	19,09 €	291,79 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“ (An- und Abschießen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	64,80 €	4,54 €	69,34 €

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Montage- und Inbetriebsetzungskosten

Die Montage der Messeinrichtungen

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	64,80 €	4,54 €	69,34 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	43,43 €	272,01 €

5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Sonstige Kosten

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	64,80 € ³		
Wiederaufnahme der Versorgung	81,00 €	5,67 €	86,67 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	64,80 €	4,54 €	69,34 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	32,40 € ⁴¹		

Hydrant

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	129,60 €	9,07 €	138,67 €

Stadt Schwabach, 27.04.2022

Winfried Klinger
Geschäftsführer

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.